

Vorlage
an den Rat
über den Verwaltungsausschuss
und den Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Kultur

Richtlinie für die Förderung kultureller Projekte

In der AWTK-Sitzung am 13.09.2023 wurde dem Ausschuss zugesagt, dass für die Vergabe von Fördermitteln zu kulturellen Projekten eine Richtlinie entworfen wird.

Damit soll die Zuschussgewährung vergleichbar und einheitlich erfolgen, ohne dass ein zu detaillierter Rahmen die Entscheidung einengt.

Für die Zuschüsse steht jährlich ein Betrag von insgesamt 5.000 € zur Verfügung, der entsprechend der Beschlussfassung durch den Verwaltungsausschuss den Antragstellern gewährt wird.

Beschlussvorschlag:

Es wird die als Anlage beigefügte „Richtlinie zur Förderung kultureller Projekte“ beschlossen.

gez. Wittich Schobert

Richtlinie der Stadt Helmstedt für die Förderung kultureller Projekte

Der Rat der Stadt Helmstedt hat in seiner Sitzung am XX.XX.2024 folgende Richtlinie für die Förderung kultureller Projekte beschlossen:

Die Stadt betrachtet kulturelle Projekte und Initiativen von Vereinen, Gruppen und Institutionen als ein wichtiges Angebot zur Wahrung der Lebens- und Aufenthaltsqualität in Helmstedt.

Die Förderung soll zur Unterstützung besonderer künstlerischer und kultureller Initiativen beitragen und kulturelles Engagement anerkennen. Ziel ist auch, das vielfältige künstlerische Angebot in der Stadt Helmstedt zu schützen.

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden öffentliche Veranstaltungen, Formate und Projekte von Kunst und Kultur mit öffentlichem Charakter in Helmstedt oder in einem Ortsteil. Förderfähige Maßnahmen können insbesondere sein:

- Konzertveranstaltungen
- Theater- und Filmaufführungen
- Ausstellungen oder Literaturveranstaltungen
- künstlerische Projekte

Einer Förderung ist ausgeschlossen, wenn der kulturelle Charakter nur vorgeschoben und ein anderer, missbräuchlicher Zweck verfolgt wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Maßnahme extremistische oder rassistische Hintergründe und Inhalte hat.

2. Empfänger der Kulturförderung

Anträge auf Förderung gemäß dieser Richtlinie können kulturell tätige

- Verbände und Vereine,
- Einrichtungen und Institutionen und
- Einzelpersonen

stellen. Die geförderten Projekte müssen allen Bürgerinnen und Bürgern zugänglich und von öffentlichem Interesse sein. Nicht gefördert werden Vorhaben, die

- gewerblichen Zwecken dienen,
- kommerziell ausgerichtet sind,
- in kommunaler Trägerschaft stattfinden

...

3. Antragsstellung

Anträge müssen bis zum 30.06. eines jeden Jahres schriftlich oder mit einem elektronischen Dokument an die

Stadt Helmstedt, Fachbereich Kultur und Tourismus
Markt 1, 38350 Helmstedt

gerichtet werden. Als elektronisches Dokument ist eine formlose E-Mail ausreichend. In jedem Fall ist die Höhe der beantragten Förderung zu nennen sowie eine Beschreibung des Projektes einschließlich eines Kosten- und Finanzierungsplanes beizufügen.

Es werden nur Anträge berücksichtigt, die vollständig mit allen bezeichneten Unterlagen zum Stichtag vorliegen.

4. Antragsverfahren

Die eingereichten Anträge werden über den Fachausschuss dem Verwaltungsausschuss der Stadt Helmstedt zur Entscheidung vorgelegt. Übersteigt die Summe der Förderanträge das im Haushalt veranschlagte Förderbudget, kann eine Anteilsförderung beschlossen werden.

Die Förderung kann nur nach Genehmigung des Haushaltes der Stadt Helmstedt erfolgen.

Die Förderung ist eine freiwillige Leistung, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Leistungen können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden

Sofern positiv über den Antrag entschieden wurde, wird die Gewährung und die Höhe der Förderung in einem Förderbescheid mitgeteilt. Die Förderung erfolgt im Rahmen der Maßnahmenförderung in Form eines zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses.

Im Anschluss an die Umsetzung des Projektes kann der beschlossene Zuschuss ausgezahlt werden, sobald das beigefügte Formblatt über die Anerkennung der Förderung bei der Stadt Helmstedt eingegangen ist.

Die zweckgebundene Verwendung ist anschließend innerhalb von vier Wochen nach stattgefundener Veranstaltung oder Abschluss der Maßnahme bzw. des Projekts der Stadt Helmstedt schriftlich nachzuweisen. Wird bei Abrechnung des Projektes festgestellt, dass die förderfähigen Ausgaben geringer ausfallen bzw. sich ein Überschuss ergibt, wird die Höhe der Förderung neu berechnet.

Im Übrigen gelten die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Gewährung von Zuwendungen der Stadt Helmstedt“.

Diese Richtlinie tritt am XX.XX.2024 in Kraft.

(Wittich Schobert)

Bürgermeister